

Um den Unternehmen und Selbstständigen zu helfen, hat der GKV-Spitzenverband am 25. März.2020 allen gesetzlichen Krankenkassen empfohlen, die Stundung der Sozialversicherungsbeiträge vorübergehend zu erleichtern, also den Unternehmen und Selbstständigen, die nachvollziehbar aufgrund der Corona-Krise in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, zu ermöglichen, die Sozialversicherungsbeiträge vorübergehend später zu zahlen

https://www.gkvspitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/grundprinzipien_1/finanzen/beitragsbemessung/20200325_Hintergrund_Beitragstundung.pdf

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Maßnahmen aus den beschlossenen Hilfspaketen zügig greifen, sodass die Erleichterung der Stundung auf die Monate März und April begrenzt werden soll. Eine Stundung der Beiträge zu den erleichterten Bedingungen ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn alle anderen Maßnahmen aus den verschiedenen Hilfspaketen und Unterstützungsmaßnahmen der Bundesregierung ausgeschöpft sind.

Voraussetzungen und Nachweise für die Stundung

Für Arbeitgeber, die den erleichterten Zugang für die Stundung nutzen möchten, muss eine sofortige Einziehung der Beiträge - ohne die Stundung - mit erheblichen Härten verbunden sein und das, obwohl bereits Kurzarbeitergeld, andere Fördermittel und/oder Kredite in Anspruch genommen wurden. Dies haben die Arbeitgeber "in geeigneter Weise darzulegen", so der GKV-Spitzenverband. Eine "glaubhafte Erklärung des Arbeitgebers, dass er erheblichen finanziellen Schaden durch die Pandemie, beispielsweise in Form von erheblichen Umsatzeinbußen, erlitten hat, ist in aller Regel ausreichend."

Stundung der Beiträge für März und April

Die bereits fällig gewordenen bzw. noch fällig werdenden Beiträge können auf Antrag des Arbeitgebers aktuell für die Monate März bis April 2020 gestundet werden.

Im Gegensatz zum bisherigen Verfahren bedarf es beim erleichterten Stundungsverfahren keiner Sicherheitsleistung. Stundungszinsen werden ebenfalls nicht berechnet. Der GKV-Spitzenverband schreibt dazu: "Es bestehen keine Bedenken, wenn hiervon auch Beiträge erfasst werden, die bereits vor dem vorgenannten Zeitraum fällig wurden, unabhängig davon, ob bereits eine Stundungsvereinbarung geschlossen wurde oder andere Maßnahmen eingeleitet wurden".

Keine Mahngebühren oder Vollstreckungen

Für die im März und April fällig gewordenen Beiträge sollen keine Säumniszuschläge oder Mahngebühren erhoben werden. Soweit diese bereits erhoben wurden oder noch werden, sollen sie auf Antrag des Arbeitgebers erlassen werden. Auch kann nach den Ausführungen des GKV-Spitzenverbands bei Arbeitgebern, die erheblich von der Krise betroffen sind, von Vollstreckungsmaßnahmen für März und April bei allen rückständigen oder bis dahin fällig werdenden Beiträgen vorläufig abgesehen werden.

vgl. z.B. auch <https://www.aok.de/fk/sozialversicherung/corona-informationen-fuer-arbeitgeber/sozialversicherungsbeitraege-waehrend-corona-stundung-moeglich/>

Formloser Antrag bei zuständiger Krankenkasse

Die Stundung setzt einen formlosen Antrag des Unternehmens unter Bezugnahme auf die Notlage durch die Corona-Krise sowie auf § 76 SGB IV voraus. Über den Stundungsantrag entscheidet die Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen.

Bestehen durch die Auswirkungen des Corona-Virus akute und schwerwiegende Zahlungsschwierigkeiten können betroffene Künstler und Publizisten einen formlosen, schriftlichen Antrag auf Stundung der Beiträge oder Ratenzahlung stellen; dies ist auch per E-Mail an auskunft@kuenstlersozialkasse.de möglich. Der Antrag soll eine kurze Begründung zu den Umständen der Zahlungsschwierigkeiten beinhalten. Ohne weitere Ermittlungen kann in diesen Fällen eine zinslose Stundung bis zunächst 30. Juni 2020 erfolgen.